

# Grundsatzklärung der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH zur Achtung der Menschenrechte, dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit

## 1. Einleitung / Präambel

Die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH (Klinikum Heidenheim) gehört zu den Schwerpunktversorgern in Ostwürttemberg. Wir sind ein Anbieter umfangreicher gesundheitsbezogener Dienstleistungen. Ausgehend von unserem unternehmerischen Verständnis, sind wir davon überzeugt, dass langfristiger Erfolg nur gewährleistet werden kann, wenn die Menschenrechte anerkannt und geachtet, geschätzt und erfüllt werden. Unsere Kliniken/Das Klinikum Heidenheim zeichnet / zeichnen sich daher durch eine sozial und ökologisch verantwortungsvolle Führung aus. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass sie die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten und in die Kultur unseres Unternehmens integrieren. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser Handeln und unsere Angebote oder Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Das Klinikum Heidenheim bekennt sich zur Wahrung der Menschenrechte, zur Achtung der Rechte von Arbeitnehmern und ihrer Interessenvertretungen und zum Schutz der Umwelt.

Maßgebende Standards und Rahmenvorgaben sind für uns dabei nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinie der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konventionen) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Unsere Erwartungen an den Schutz der Umwelt definieren wir in Anlehnung an die OECD-Leitsätze.

Die darin verankerten Werte und Normen spiegeln sich auch in unserer menschenrechtsbezogenen Erwartung, die wir an unsere Mitarbeiter und alle Vertragspartner, insbesondere Lieferanten richten, wider.

## 2. Menschenrechtsbezogene Erwartung an Lieferanten

### 2.1. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

### 2.2. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen Nr. 138 zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht

|                      |   |                            |
|----------------------|---|----------------------------|
| Dokumenten-ID: 29541 | Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger | Freigegeben von: Dr. Göbel |
| Version: 001/10.2022 | Wiedervorlage: 02.10.2023                     | Seite 1 von 4              |

\*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

unter 15 Jahre. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen und insbesondere Schutzvorschriften einzuhalten.

Für Kinder unter 18 Jahren sind alle Formen der Sklaverei und Zwangsarbeit, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietung sowie das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten sowie Arbeit, die voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, verboten.

### **2.3. Angemessene Entlohnung**

Die angemessene Entlohnung der Arbeitnehmer ist sicherzustellen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bestimmt sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

### **2.4. Vereinigungsfreiheit**

Das Recht der Arbeitnehmer, Mitarbeitervertretungen zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmervertretung darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

### **2.5. Diskriminierungsverbot**

Die Diskriminierung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern dies nicht mit den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

### **2.6. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

### **2.7. Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen**

Es ist verboten, eine schädliche Kontamination des Bodens, der Luft, des Wassers und des Landes, in dem die unternehmerische Tätigkeit ausgeführt wird herbeizuführen, die die natürlichen Ressourcen derart beeinträchtigen oder zerstören, dass der Zugang zu natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung und zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt wird. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu einem übermäßigen Wasserverbrauch kommt, der zu einer Bedrohung der Wasserversorgung der Bevölkerung führt oder den Zugang zu Sanitäreinrichtungen bedroht oder erschwert.

### **2.8. Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung**

Beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, werden widerrechtliche Zwangsräumungen oder widerrechtlicher Entzug nicht geduldet.

|                      |   |                            |
|----------------------|---|----------------------------|
| Dokumenten-ID: 29541 | Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger | Freigegeben von: Dr. Göbel |
| Version: 001/10.2022 | Wiedervorlage: 02.10.2023                     | Seite 2 von 4              |

\*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Beim Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Betriebes muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen vor extensiver Gewalt, Folter und der Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit geschützt sind. Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte ist zu gewährleisten.

### **3. Umweltbezogene Erwartungen an unsere Lieferanten**

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle ihre Standorte in verantwortlicher Weise betreiben, um die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Umwelt so klein wie möglich zu halten. Der Lieferant unternimmt alle Anstrengungen, die durch seine Tätigkeit verursachten Verschmutzungen zu beseitigen oder zu verringern, um die natürlichen Ressourcen (Wasser usw., insbesondere nicht erneuerbare Ressourcen) zu erhalten und um die Verwendung gefährlicher Substanzen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten sowie das Recycling oder die Wiederverwendung von Abfällen zu fördern.

#### **3.1. Einhaltung von Gesetzen und Verordnung**

Der Lieferant hält sich an die in den Ländern seiner Tätigkeit geltenden Umweltgesetze und Verordnungen. Der Lieferant besitzt alle gesetzlich erforderlichen Zertifikate und/oder Zulassungen für den Betrieb seiner Standorte und erfüllt die mit diesen Zertifikaten und Zulassungen verbundenen Anforderungen. Umweltberichte erfüllen die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen. Sie sind an den Standorten verfügbar.

#### **3.2. Abfall und Umgang mit Gefahrenstoffen**

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen und zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, die Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist und die Behandlung vorschriftsgemäß erfolgt. Die Rückverfolgbarkeit der Entsorgung ist gewährleistet.

#### **3.3. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

#### **3.4. Umgang mit Luftemission**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor der Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

|                      |   |                            |
|----------------------|---|----------------------------|
| Dokumenten-ID: 29541 | Ansprechpartner / Erstellt von: Dr. Göbel | Freigegeben von: Dr. Göbel |
| Version: 001/10.2022 | Wiedervorlage: 02.10.2023                 | Seite 3 von 4              |

\*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### 4. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass die Risiken innerhalb dieser identifiziert werden sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken, wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards- und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie Nachhaltigkeits-Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchgeführt. Der Lieferant kann einzeln Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und die Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist Beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

#### 5. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze / Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Heidenheim, den 05.10.2022



Dr. Dennis Göbel

Geschäftsführer

|                      |   |                            |
|----------------------|---|----------------------------|
| Dokumenten-ID: 29541 | Ansprechpartner / Erstellt von: Dr. Göbel | Freigegeben von: Dr. Göbel |
| Version: 001/10.2022 | Wiedervorlage: 02.10.2023                 | Seite 4 von 4              |

\*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.